



STADT HERDECKE
Öffentliche Bekanntmachung zur
BAULEITPLANUNG

Satzung der Stadt Herdecke über die Verlängerung der
Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre für den
Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 78
„Kermelberg/Wilhelm-Huck-Straße“ vom 22.05.2017

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S.1057), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt am 30. März 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand

Der Rat der Stadt Herdecke hat in seiner Sitzung am 04.12.2014 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 78 „Kermelberg/Wilhelm-Huck-Straße“ beschlossen (s. Drucksache Nr. 2014/0111). Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Herdecke in seiner Sitzung am 26.03.2015 zusätzlich eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 78 „Kermelberg/Wilhelm-Huck-Straße“ beschlossen (s. Drucksache Nr. 2015/0005).

Diese Satzung wurde am 01.06.2015 öffentlich bekannt gemacht, so dass die Veränderungssperre seit diesem Tage in Kraft getreten ist. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese Zweijahresfrist um ein Jahr zu verlängern.

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bebauungsplan Nr. 78 „Kermelberg/Wilhelm-Huck-Straße“ wird die Zweijahresfrist gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB hiermit um ein Jahr verlängert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtsplan (Geltungsbereich Veränderungssperre)



Hinweise

1. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem oben abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.
2. Der Übersichtsplan kann von jedermann vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Abteilung Planung der Stadt Herdecke, Nierfeldstraße 4, Zimmer 110-112, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden.
3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Herdecke über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 78 „Kermelberg/Wilhelm-Huck-Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 22.05.2017

Gez. Dr. Strauss-Köster
Bürgermeisterin